



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 48 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die bisherigen und geschätzten künftigen Kosten der Umsetzung der am 16.06.2026 beschlossenen Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung sind, was bedeutet nach Ansicht der Staatsregierung der Begriff „queer“ und was konkret plant sie, um sogenannte „queerfeindliche“ Äußerungen strafrechtlich und vom Landesamt für Verfassungsschutz verfolgen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Die Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung verursacht aktuell unmittelbare Kosten in Höhe von 100.000 Euro zur Förderung des Projekts „Gesellschaftlicher Zusammenhalt heute und morgen“ des Bayerischen Bündnisses für Toleranz. Die in den einzelnen Politikbereichen entstehenden Kosten sind nicht bezifferbar. Für den Bayerischen Aktionsplan QUEER stehen im Jahr 2026 1,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Erklärung der Bedeutung des Begriffs „queer“ findet sich auf der Internetseite auf der dritten Seite des Infokastens „kurz erklärt“¹.

Die Staatsregierung wird die im Bayerischen Aktionsplan QUEER (dort insbesondere Ziff. I.1-5²) im Einzelnen dargestellten Maßnahmen zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung im engen Kontakt zur LSBTIQ-Community weiter ausbauen und optimieren.

Die Bayerische Polizei ergreift bereits jetzt schon alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um gegen jegliche Form der Politisch Motivierten Kriminalität, und damit auch gegen LSBTIQ-Straftaten, konsequent vorzugehen. Maßnahmen hierzu können beispielsweise dem Lagebild Hasskriminalität Bayern, welches jährlich im Internet veröffentlicht wird, entnommen werden. Darin sind auch die Recherchemöglichkeiten hinsichtlich diesbezüglicher Straftaten dargestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist keine Strafverfolgungsbehörde, jedoch ist es gesetzliche Aufgabe der Polizei gemäß Art. 24 BayVSG, die ihr bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen

¹ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/gewalt-gegen/lgbtiq/>

² https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/text_aktionsplan_queer_barrierefrei.pdf

Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können.